



Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

Nr. 4

Jahrgang 2022

Bad Harzburg, 11.11.2022

INHALT

Bekanntmachung	Seite
Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättensatzung)	2
Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättenbeitragssatzung)	7

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms
Kontakt: info@stadt-bad-harzburg.de, 05322 74-0, www.stadt-bad-harzburg.de

Satzung
über die Aufnahme und Betreuung von Kindern
in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg
(Kindertagesstättensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Sozialgesetzbuch (SGB)- Aches Buch (VIII)– Kinder- und Jugendhilfe – Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung vom 08.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg unterhält Kindertagesstätten und Kindergärten als öffentliche Einrichtungen. ²In diesen werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den jeweiligen Konzeptionen der Einrichtungen entnommen werden können.

(2) ¹Die Kindertagesstätten und Kindergärten erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. ²Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.

(3) ¹Die Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. ²Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder sowie Ihrer Familien orientieren.

(4) ¹Betreut werden Kinder nach Alter gestaffelt in den folgenden Altersbereichen:

- a. von einem bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen oder altersübergreifenden Gruppen,
- b. ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung in altersübergreifenden Gruppen oder in Kindergartengruppen und
- c. für die Dauer des Besuches einer verlässlichen Grundschule auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg in einem Hort oder einer altersübergreifenden Gruppe – längstens jedoch bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres.

(5) ¹Für Kinder, die eine verlässliche Grundschule oder Ganztagschule im Primarstufenbereich auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg besuchen und nicht in Horten betreut werden, kann ergänzend eine Früh- sowie Ferienbetreuung angeboten werden.

§ 2
Rechtsanspruch auf Betreuung

(1) ¹Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht im Umfang der höherrangigen Regelungen der genannten Rechtsnormen des Bundes sowie des Landes Niedersachsen.

(2) ¹Dieser Rechtsanspruch ist gegenüber dem Landkreis Goslar als örtlicher Träger der Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 3
Aufnahmebedingungen

(1) ¹In die Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg können nur Kinder mit Hauptwohnsitz in Bad Harzburg aufgenommen werden.

(2) ¹Eine Aufnahme gemeindefremder Kinder ist in Ausnahmefällen nur möglich, wenn der Arbeitsort eines Sorgeberechtigten auf dem Gebiet der Stadt Bad Harzburg liegt und kein ortsansässiges Kind auf einen Betreuungsplatz wartet.

(3) ¹Die Sorgeberechtigten müssen den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder bis zur Einschulung spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn der Betreuung geltend machen. ²Dieser Einhaltung bedarf es nicht, sofern dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde. ³Ein Antrag auf einen Betreuungsplatz kann frühesten nach der Geburt des Kindes erfolgen.

(4) ¹Bei nicht fristgerechter Anmeldung kann die Aufteilung der Kinder in die einzelnen Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg durch den Träger erfolgen.

(5) ¹Ausgenommen von den Regelungen der Abs. 1 und 2. sind Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Einschränkung. ²Sie finden Aufnahme in allen Kindertagesstätten der Stadt Bad Harzburg, sofern in diesen freie Integrationsplätze zur Verfügung stehen.

(6) ¹Verbindliche Aussagen über eine Aufnahme werden ausschließlich durch die Sachbearbeiter*innen der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg gegeben. ²Dieses geschieht in Absprache mit den jeweiligen Leitungen der Kindertagesstätte.

(7) ¹Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

§ 4 Anmeldung

(1) ¹Nach erfolgter schriftlicher Platzzusage durch die Sachbearbeiter*innen der Abteilung Bildungswesen, ist diese durch die*den Sorgeberechtigten schriftlich binnen 14 Tagen nach Erhalt zu bestätigen. ²Erfolgt diese Bestätigung trotz wiederholter Zusendung einer schriftlichen Platzzusage nicht, so wird dieses als Absage des Platzangebotes gewertet und der Aufnahmeantrag aus allen Wartelisten entfernt.

(2) ¹Nach Annahme der Platzzusage nimmt*nehmen die*der Sorgeberechtigte*n Verbindung mit der Leitung der Kindertagesstätte auf, für die eine Platzzusage erfolgte. ²Mit dieser wird dann im Namen der Stadt Bad Harzburg ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem unter anderem die tägliche Betreuungszeit sowie der Verpflegungsumfang verbindlich festgehalten wird. ³Sollte die*der Sorgeberechtigte nicht zeitnah (= zumutbare Kontaktaufnahme) mit der Einrichtung Kontakt aufnehmen, wird dies entsprechend § 4 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung als Absage und Nichtinteresse gewertet und der Aufnahmeantrag von allen Wartelisten entfernt.

(3) ¹In der Eingewöhnungsphase im ersten Monat ab zugesagtem Betreuungsbeginn wird ein verringerter Betreuungsbeitrag gemäß der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstättenbeitragssatzung) erhoben.

(4) ¹Nach der Eingewöhnung ist dann zunächst für drei Monate verbindlich ein entsprechender zeitlicher Betreuungsumfang festzulegen. ²Dieser Einhaltung bedarf es nicht, wenn hierdurch eine besondere Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten entstehen würde.

(5) ¹Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

§ 5 Änderungsmeldungen

(1) ¹Änderungen des zeitlichen Betreuungsumfanges oder des Verpflegungsangebotes müssen von Sorgeberechtigten spätestens vier Wochen zum Monatsende über die Leitung der Einrichtung der Abteilung Bildungswesen mitgeteilt werden.

(2) ¹Nicht fristgerecht eingegangene Mitteilungen können erst für den entsprechenden Folgemonat berücksichtigt werden und gelten dann für mindestens drei Monate.

(3) ¹Dieser Einhaltung der Fristen bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder die*den Sorgeberechtigte*n führen würde.

(4) ¹Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

§ 6 Abmeldung

(1) ¹Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte/dem Kindergarten hat in jedem Fall durch die*den Sorgeberechtigten schriftlich über die Leitung der Einrichtung der Abteilung Bildungswesen bis spätestens vier Wochen zum Monatsende zuzugehen.

(2) ¹Die Abmeldung ist nur gültig, wenn sie schriftlich und fristgerecht beim Träger der Einrichtung eingegangen ist. ²Hierzu erfolgt eine ebenso schriftliche Bestätigung über den Erhalt der Abmeldung.

(3) ¹Die Abmeldung von dem Verpflegungsangebot hat ebenfalls unter gleichen Bedingungen zu erfolgen.

(4) ¹Erfolgt eine Abmeldung nicht fristgerecht, so kann diese erst zum nächst möglichen Zeitpunkt umgesetzt werden.

(5) ¹Dieser Einhaltung der Frist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder der*den Sorgeberechtigten führen würde.

(6) ¹Härtefallentscheidungen werden als individuelle Einzelfallentscheidungen durch die Sachbearbeiter*innen in Rücksprache mit der Leitung der Abteilung Bildungswesen und Absprache mit der jeweiligen Leitung der Einrichtung getroffen.

(7) ¹Des Weiteren sind die Regelungen bezüglich einer Kündigung aus dem Betreuungsvertrag zu beachten.

§ 7 Beiträge und Entgelte

(1) ¹Für den vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfang werden Beiträge nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg erhoben.

(2) ¹Die Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Verpflegung bildet die Entgeltordnung zur Erhebung von Verpflegungsentgelten in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg. ²Dieser kann auch die Höhe der jeweiligen Entgelte entnommen werden.

(3) ¹Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sind bis zu einer Betreuung von maximal acht Stunden keine Beiträge für eine Betreuung zu entrichten. ²Die Beiträge für darüber hinaus in Anspruch genommene Betreuung bzw. die Entgelte bezüglich der Verpflegung sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 8 Gesundheitliche Bedingungen für eine Aufnahme und Verhalten bei Erkrankung des Kindes

(1) ¹Eine Aufnahme der Betreuung kann nur erfolgen, sofern die geforderten Nachweise zur Erfüllung der Masernimpfpflicht nach dem Infektionsschutzgesetz erbracht worden. ²Entsprechende Nachweise sind schriftlich über die Leitung der aufnehmenden Einrichtung oder direkt der Abteilung Bildungswesen zuzuleiten.

(2) ¹Es können nur Kinder betreut werden, die die rechtlichen Regelungen des § 34 des Infektionsschutzgesetzes erfüllen. ²Nähere Angaben hierzu können der Belehrung gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist, entnommen werden.

(3) ¹Das Kind sollte nach Möglichkeit vor der Aufnahme der Betreuung gegen Wundstarrkrampf (Tetanus) geimpft sein.

(4) ¹Bei Erkrankung oder Fehlen eines Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte/des jeweiligen Kindergartens unverzüglich zu verständigen. ²Sofern es sich dabei um eine meldepflichtige Erkrankung des Kindes handelt ist dieses der Leitung der Einrichtung oder gegebenenfalls deren Stellvertretung zwingend mitzuteilen.

(5) ¹Stellt die Leitung der Kindertagesstätte/des Kindergartens oder gegebenenfalls deren Stellvertretung eine voraussichtliche Erkrankung eines Kindes fest, so werden die Sorgeberechtigten bzw. eine sorgeberechtigte Person sofort hierüber benachrichtigt. ²Diese ist*sind dann verpflichtet, das möglicherweise erkrankte Kind aus der Einrichtung zeitnah abzuholen. ³An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. ⁴Dieses Besuchsverbot greift auch bei Erkrankungen im häuslichen Bereich.

(6) ¹Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Stadt Bad Harzburg nicht.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) ¹Die Öffnungs- und Betreuungszeiten in den Kindertagesstätten/Kindergärten legt die Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg auf Grundlage des Bedarfs der Sorgeberechtigten sowie in Absprache mit der Leitung der jeweiligen Einrichtung und der Schulen im Primarbereich für jede Kindertagesstätte fest.

(2) ¹Die Öffnungszeiten bilden hierbei die tatsächlichen Zeiten der Öffnung einer Einrichtung ab. ²In diesen ist die Betreuungszeit der Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit als Kernzeit sowie die Randstunden einzubinden.

(3) ¹Die Kinder sind entsprechend der von der*dem oder den Sorgeberechtigten vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten pünktlich in die Kindertagesstätten/Kindergärten zu bringen bzw. aus diesen abzuholen.

(4) ¹Werden Kinder trotz mehrmaligen Ansprechens der*des Sorgeberechtigten vermehrt früher gebracht oder später abgeholt als dieses im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, so wird dieses von der jeweiligen Leitung der Einrichtung an den Träger gemeldet. ²Dieser kann dann bei Uneinsichtigkeit bzw. im Wiederholungsfall einen nächsthöheren Betreuungsbeitrag bemessen.

§ 10

Versicherungsschutz und Haftungsausschluss

(1) ¹Alle Kinder die in einer Kindertagesstätte/einem Kindergarten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg vertraglich betreut werden, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Dieses gilt auch für den direkten Weg dorthin bzw. auf dem direkten Heimweg.

(2) ¹Besuchs- bzw. Gastkinder haben hingegen keinen Versicherungsschutz.

(3) ¹Für eine Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Bekleidungsgegenständen, Brillen, und anderen persönlichen Gegenständen, die die Kinder in die Kindertagesstätte/den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Stadt Bad Harzburg nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

(4) ¹Eine weitergehende Haftung der Stadt Bad Harzburg ist ausgeschlossen.

§ 11

Datenschutz

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt zur Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Beitrags- und Entgeltpflichtigen sowie zur Beitrags- und Entgeltfestsetzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) ¹Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Bad Harzburg im Rahmen

rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.

(3) ¹Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunale Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg.

(4) ¹Weitere Angaben vor allem zu

- a. Kategorien von personenbezogenen Daten,
- b. mögliche Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen,
- c. Speicherdauer der personenbezogenen Daten und
- d. Betroffenenrechte

können denen als Anlage zum Antrag auf Aufnahme und dem Betreuungsvertrag beigefügten Informationsblättern gem. der Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO entnommen werden.

§ 12 Inkrafttreten

(1) ¹Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) ¹Die Satzung vom 01. Oktober 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, den 08. November 2022

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister

§ 2 Kostenbeiträge

(1) ¹Die Höhe des Kostenbeitrages für die Betreuung richtet sich nach den in der Kindertagesstätte/dem Kindergarten angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

Kinder vom ersten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippe) und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergarten)

Betreuungsumfang		Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
Eingewöhnung*	Regelbeitrag	164,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	131,80 € monatlich	beitragsfrei
Halbtags-Betreuung (bis zu fünf Stunden)	Regelbeitrag	189,30 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	151,40 € monatlich	beitragsfrei
Dreiviertel-Tags-Betreuung (von fünf bis zu sechseinhalb Stunden)	Regelbeitrag	226,00 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	180,80 € monatlich	beitragsfrei
Ganztags-Betreuung (von sechseinhalb bis acht Stunden)	Regelbeitrag	262,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	210,20 € monatlich	beitragsfrei
bis zu einer Ergänzungsstunde (zur Ganztags-Betreuung)	Regelbeitrag	19,30 € monatlich	19,30 € monatlich
ein bis zwei Ergänzungsstunden (zur Ganztags-Betreuung)	Regelbeitrag	38,60 € monatlich	38,60 € monatlich
zwei bis drei Ergänzungsstunden (zur Ganztags-Betreuung)	Regelbeitrag	57,90 € monatlich	57,90 € monatlich
Nachmittags-Betreuung (bis zu vier Stunden)	Regelbeitrag	164,80 € monatlich	beitragsfrei
	ermäßigter Beitrag	131,80 € monatlich	beitragsfrei

* Die Kostenbeiträge der Eingewöhnung finden ausschließlich auf den ersten Monat eines neuen Betreuungsverhältnisses Anwendung.

Von der Einschulung bis zum 12. Lebensjahr (Hort)

Betreuungsumfang		
bis zu zwei Stunden	Regelbeitrag	105,60 € monatlich
	ermäßigter Beitrag	84,40 € monatlich
bis zu vier Stunden	Regelbeitrag	144,30 € monatlich
	ermäßigter Beitrag	115,40 € monatlich
bis zu einer Ergänzungsstunde (als Früh- und/oder Spätbetreuung)	Regelbeitrag	19,30 € monatlich
von einer bis zu zwei Ergänzungsstunden (als Früh- und/oder Spätbetreuung)	Regelbeitrag	38,60 € monatlich

Als Ergänzung zur verlässlichen Grundschule (für Nicht-Hortkinder)

Betreuungsumfang		
Frühdienst (in der Zeit von 06.30 Uhr bis 07.45 Uhr)	Regelbeitrag	66,00 € monatlich
	ermäßigter Beitrag	52,80 € monatlich
Ferienbetreuung als Dreiviertel-Tags-Betreuung (bis zu sechseinhalb Stunden)	Regelbeitrag	48,10 € je angefangene Woche
	ermäßigter Beitrag	38,50 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung als Ganztags-Betreuung (von sechseinhalb bis acht Stunden)	Regelbeitrag	55,40 € je angefangene Woche
	ermäßigter Beitrag	44,30 € je angefangene Woche

(2) ¹Neben dem Kostenbeitrag für die Betreuung werden für die Verpflegung und Getränke Entgelte erhoben.

(3) ¹Die Grundlage für die Erhebung der Entgelte für die Verpflegung bildet die Entgeltordnung zur Erhebung von Verpflegungsentgelten in den Kindertagesstätten und Kindergärten der Stadt Bad Harzburg. ²Dieser kann auch die Höhe der jeweiligen Entgelte entnommen werden.

§ 3

Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen

¹Den Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen liegt der § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. ²Der Abs. 3 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches – Sozialhilfe – (SGB XII) in Verbindung mit § 22 des NKiTaG.

³Die jeweils aktuellen Einkommensgrenzen können bei der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg eingesehen werden.

⁴Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind sofort anzuzeigen. ⁵Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung. ⁶Beitragsermäßigungen werden für längstens 6 Monate gewährt. ⁷Danach ist die Ermäßigung gegebenenfalls neu zu beantragen.

§ 4

Beitragsschuldner*in

¹Beitragsschuldner sind die*der Sorgeberechtigte*n der aufgenommenen Kinder oder die Personen die den Betreuungsvertrag unterzeichnet haben. ²Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Fälligkeit der Beitragspflichten

(1) ¹Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) ¹Die Beitragspflicht entsteht mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrags und Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte/ den Kindergarten.

(3) ¹Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

(4) ¹Für Beitragspflichtige, auf deren Antrag der Beitrag in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser den Beitrag unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. ²Soweit der Beitrag nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbeitrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. ³Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Beitragspflichtigen geltend gemacht.

(5) ¹Die Beitragspflicht erlischt grundsätzlich durch fristgerechte Kündigung des Betreuungsvertrages. ²Eine entsprechende Kündigung ist von der*den Sorgeberechtigten vorzunehmen und hat spätestens vier Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Abteilung Bildungswesen der Stadt Bad Harzburg einzugehen. ³Wird ein Kind nicht fristgerecht abgemeldet, ist der Beitrag in Höhe des letzten geltenden Beitragsbescheides auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte/dem Kindergarten fernbleibt (auch bei Krankheit). ⁴Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

(6) ¹Der Beitrag ist für das ganze Jahr und somit auch für entsprechende betriebliche Schließzeiten der Kindertagesstätten/Kindergärten oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen zu zahlen. ²Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignissen oder

Ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. ³Der Rat der Stadt Bad Harzburg kann durch Beschluss abweichende Regelungen von Satz 2 treffen.

(7) ¹Ausgenommen von Absatz 7 Satz 2 ist durch die Regierung des Landes Niedersachsen angeordnete Einstellung des Regelbetriebes. ²In diesem Fall erfolgt eine tageweise Abrechnung der Beiträge auf Grundlage entsprechender Nachweise.

(8) ¹Bei nicht fristgerechter Zahlung der Kostenbeiträge kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kindergartens ausgeschlossen werden. ²Sobald die Kostenbeiträge jedoch mindestens zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kindergartens ausgeschlossen.

(9) ¹Die Kostenbeiträge unterliegen der Betreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(10) ¹Abweichend von den Absätzen 1, 3, 5, 6 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes:

- Erhebungszeitraum ist eine Woche
- Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.
- Die Beitragspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf der Ferienbetreuung

²Die Absätze 6 und 8 finden keine Anwendung.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

¹Stellt die Erhebung der Kostenbeiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Bad Harzburg auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7 Datenschutz

(1) ¹Die Stadt Bad Harzburg ist berechtigt zur Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme und Betreuung eines Kindes, zur Ermittlung der Beitrags- und Entgeltpflichtigen sowie zur Beitrags- und Entgeltfestsetzung personenbezogene Daten zu verarbeiten.

(2) ¹Im Rahmen der Kostenübernahme durch den Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe ist die Stadt Bad Harzburg im Rahmen rechtlicher Verpflichtungen dazu berechtigt die jeweils gültigen Beitragsbescheide an diesen zu übermitteln.

(3) ¹Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung bilden unter anderem die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), das Sozialgesetzbuch I (SGB I), das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), das Sozialgesetzbuch X (SGB X), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Gesetz zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege (NKiTaG), das Niedersächsische Datenschutzgesetz (NDSG) und kommunale Satzungen in den jeweils geltenden Fassungen sowie der Betreuungsvertrag für die Kindertagesstätten und Kindergärten in Trägerschaft der Stadt Bad Harzburg.

(4) ¹Weitere Angaben vor allem zu

- a. Kategorien von personenbezogenen Daten,
- b. mögliche Empfänger*innen oder Kategorien von Empfänger*innen,
- c. Speicherdauer der personenbezogenen Daten und
- d. Betroffenenrechte

können denen als Anlage zum Antrag auf Aufnahme und dem Betreuungsvertrag beigefügten Informationsblättern gem. der Art. 13 bzw. Art. 14 DS-GVO entnommen werden.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) ¹Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung vom 01. Oktober 2018 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, den 08. November 2022

gez.

A b r a h m s
Bürgermeister